

Blankenhainer Grafschaft heiratete, wurde der Besitzer dieser Grafschaft. Mit Graf Walrab starb 1627 die Blankenhainer Linie aus, mit Graf Georg Rudolf i. J. 1596 die Remdaer Linie.

Zwischen beiden Brüdern und dem edlen Herrn Hans von Salza, Herrn zu Döllstädt, wurde i. J. 1402 ein Vergleich über die bisher gemeinschaftlich geführte Verwaltung von Döllstädt hergestellt, und 5 Jahre später schloß Hermann, edler Herr von Salza, mit ihnen sowie mit ihrer Schwester, Gräfin Katharine von Orlamünde, und dem Grafen Ernst VII., dem Jüngeren, einen Vertrag, nach welchem Graf Ernst VI., der Mittlere, von Tonna die Burg zu Döllstädt und die Burg zu Uffhofen b. Langensalza zu verwalten hatte. Kurz vor dem Tode Hermanns von Salza, des letzten dieser edlen Herren, dessen Ahne Hermann von Salza Großmeister des deutschen Ritterordens gewesen ist (1229), trat er seine Herrschaft an genannte Freunde und Blutsverwandte ab. Nach dem Tode Hermanns i. J. 1410 verlangte der Landgraf Friedrich IV., der Lehnherr des 4. Theiles der Döllstädter Burg, die ganze Burg. Die zu Schiedsrichtern in diesem Streite eingesetzten Gebrüder Markgraf Friedrich der Streitbare von Meissen und Wilhelm II. entschieden, der Landgraf Friedrich IV. solle die ganze Hinterlassenschaft des Herrn von Salza erhalten, den Grafen von Gleichen dagegen 120 Mk. Silb. (d. i. 1600 Thlr.) bar auszahlen, welche Hermanns von Salza Erben von des Landgrafen Vater, Balthasar, zu fordern hatten. Zugleich verpflichteten sich die Grafen von Gleichen, den Landgrafen als obersten Lehnherrn über die drei Teile der Burg zu Döllstädt, sowie über die Dörfer Aschara, Eckardsleben und Zimmeru anzuerkennen. Das Anrecht auf den Besitz dieser drei Teile von der Burg haben Graf Heinrich III., Gräfin Katharina und ihr Sohn Heinrich von Orlamünde den beiden Grafen Ernst VI. und Ernst VII. überlassen (1411). Als Gegenleistung wurde gewährt: 200 Mk. Silber und 40 fl., 120 Mk. Zinsen und eine lebenslängliche jährliche Rente von 50 rhein. fl., 6 erf. Mtr. Korn, 1 Bachschwein für 4 fl., 6 Bruchschweine à 2 fl., 1 gut. Fuder Landwein, 1 gut. Fuder Bier und einen Harras (leichtes Wollenzeug, Raschzeug) „zu ihrem Leibe“. Obige 200 Mk. Silb. borgten die beiden Grafen gegen Verpfändung ihres Anteils an Schloß und Dorf Döllstädt von Otto und Kaspar von Fahner.

Am 13. Juli 1407 übereignete Graf Friedrich von Beichlingen zu Burgtonna „an gehegter Bank“ vor dem Richter des Grafen Ernst VI. dem Kloster Homburg 4 Hufen Land und 5 Acker Weingärten zu Burgtonna.